



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 5/2012

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1.	ENTWICKLUNG DES ÜBERSCHULDUNGSBEGRIFFS UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG	1
2.	NEUES BGH-URTEIL ZUM NACHRANG EINES STILLEN GESELLSCHAFTERS IN DER INSOLVENZ	2
3.	REALISIERUNGSZEITPUNKT VON ERTRÄGEN AUS BETEILIGUNGEN AN PERSONENHANDELSGESELLSCHAFTEN	3
4.	OFFENLEGUNG JAHRESABSCHLÜSSE - BISHERIGE PRAXIS UND DEREN RISIKEN	4
5.	BILANZIERUNG UND BEWERTUNG ENTGELTLICH ÜBERNOMMENER VERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN	5
6.	NEUES BFH-URTEIL ZUR BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN FÜR KOSTEN DER BETRIEBSPRÜFUNG	5
7.	ESTÄR 2012: GEÄNDERTER HERSTELLUNGSKOSTENBEGRIFF VORAUSICHTLICHE ANWENDUNG ERST AB 2013, UMSETZUNGSPROBLEME IN DER PRAXIS	7
8.	NEUE AUFFASSUNG DER FINANZVERWALTUNG ZUR BEWERTUNG VON FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN IM UMLAUFVERMÖGEN	9
9.	NEUE AUFFASSUNG DER FINANZVERWALTUNG ZUR GRUNDERWERBSTEUER ALS ANSCHAFFUNGSNEBENKOSTEN	10
10.	LAGEBERICHTERSTATTUNG (DRS 20)	11
11.	GRUNDSÄTZE ZUR BEWERTUNG VON IMMOBILIEN (IDW ES 10)	12
12.	BESCHLUSS BUNDESKABINETT ZU BILANZREGELN FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN	13
13.	GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW	13
14.	AUS UNSEREM HAUS	14
	A. IN-HOUSE-SEMINARE	14
	B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	15

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. ENTWICKLUNG DES ÜBERSCHULDUNGSBEGRIFFS UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist handelsrechtlich immer eine Fortführungsprognose aus der Sicht der Geschäftsführung erforderlich. Für eine positive Fortführungsprognose sind im Prognosezeitraum die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung der Überschuldung unabdingbar.

Mit Einführung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ist die Überschuldung insolvenzrechtlich in den Hintergrund getreten, da seitdem eine insolvenzrechtliche Überschuldung nur bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit möglich ist. Ein zahlungsfähiges Unternehmen gilt gemäß dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Überschuldungsbegriff ungeachtet einer ggf. bestehenden bilanziellen Überschuldung insolvenzrechtlich als nicht überschuldet. Nur bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit besteht die Gefahr sofortiger Insolvenzantragspflicht wegen insolvenzrechtlicher Überschuldung. Ob diese vorliegt, ist anhand des aufzustellenden Überschuldungsstatus festzustellen. In diesem Status sind die Aktiva aufgrund der negativen Fortbestehensprognose zu Veräußerungswerten, die häufig unter den bilanziellen Fortführungswerten liegen, anzusetzen (vgl. IDW FAR 1/1996, 4.3).

Somit gilt es in der aktuellen Rechtssituation vor allem eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit erkennen zu können. Hierfür muss die Geschäftsführung eines Unternehmens in der Krise eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose als Zahlungsfähigkeitsprognose erstellen. Der Zeitraum dieser Fortbestehensprognose umfasst regelmäßig das laufende und das folgende Geschäftsjahr. Da bei Unternehmen in der Krise Anhaltspunkte für einen Insolvenzgrund vorliegen werden, ist in diesen Fällen nach Auffassung des IDW (vgl. IDW Positionspapier zum Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose, IDW FN 09 2012, S. 467, Tz 17) derselbe Zeitraum bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auch für die handelsrechtliche Fortführungsprognose anzusetzen.

Dieses kann für die betroffenen Unternehmen zu einem Problem bei den anstehenden Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 führen, da der Prognosehorizont für die Fortführungsprognose hier über den 31. Dezember 2013 hinausgeht. Ab dem 1. Januar 2014 tritt wieder der vormalige Überschuldungsbegriff in Kraft tritt. Somit ist zu prüfen, ob trotz positiver Fortbestehensprognose ab dem 1. Januar 2014 eine insolvenzrechtliche Überschuldung im Überschuldungsstatus beim Ansatz von Fortführungswerten droht. Eine drohende Überschuldung würde handelsrechtlich einer positiven Fortführungsprognose entgegenstehen. Dies wiederum könnte Kreditgeber veranlassen, ihre Forderungen vorzeitig fällig zu stellen, wodurch sofortige Insolvenzantragspflicht ausgelöst werden könnte. Um die aufgezeigten Konsequenzen zu vermeiden, hat das BMJ signalisiert, dass der Anwendungszeitraum der derzeit gültigen Insolvenzordnung über den 31. Dezember 2013 hinaus verlängert werden soll (vgl. IDW Presseinformation 5/2012 vom 20. August 2012).

Hinweis

Um vorbereitet zu sein, falls der Gesetzgeber nicht tätig wird, wäre in einschlägigen Fällen zu überlegen, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer drohenden insolvenzrechtlichen Überschuldung noch vor dem nächsten Bilanzstichtag getroffen werden können. Bspw. könnte bei Gesellschafterdarlehen ohne Rangrücktritt ein solcher erklärt werden.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
Telefon 0761-15180-11

2. NEUES BGH-URTEIL ZUM NACHRANG EINES STILLEN GESELLSCHAFTERS IN DER INSOLVENZ

Die Rangordnung der Forderung eines stillen Gesellschafters in der Insolvenz ist abhängig von der Ausgestaltung der Rechtsposition des stillen Gesellschafters.

Der BGH hat mit Urteil vom 28. Juni 2012, Az.: IX ZR 191/11 entschieden, dass Forderungen stiller Gesellschafter, deren Rechte ähnlich denen eines Kommanditisten ausgestaltet sind, im Falle einer Insolvenz nachrangig gegenüber den übrigen Gläubigern einzustufen sind.

Bei der Ausgestaltung und Einordnung der Rechte des stillen Gesellschafters wird immer auf das Gesamtbild abzustellen sein. Im vorliegenden Fall war die stille Beteiligung an dem Geschäftsbetrieb einer GmbH & Co. KG laut BGH wie ein Gesellschafterdarlehen, das in der Insolvenz gemäß § 39 Abs. 1 Nr.5 InsO nachrangig ist, zu behandeln. Der stille Gesellschafter war an den stillen Reserven beteiligt. Eine ordentliche Kündigung war nicht möglich. Die Gewinnbeteiligung war über der gesetzlich für einen Kommanditisten geltenden Höhe vereinbart worden. Eine Verlustbeteiligung galt bis zur Höhe der Einlage. Die Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte entsprachen weitgehend denen eines Kommanditisten. Eine Rangrücktrittserklärung zur Vermeidung der Überschuldung in der Insolvenz lag aber offenbar nicht vor, sonst hätte die Frage der Nachrangigkeit nicht gerichtlich entschieden werden müssen.

Die Aufzählung gibt das Spektrum der Kriterien wieder, welche zur Beurteilung des Gesamtbildes heranzuziehen sind. Beachtenswert ist, dass in Bezug auf die Rechnungslegung bei diesem vom BGH entschiedenen Fall die Bilanzierung der stillen Beteiligung mangels Rangrücktrittserklärung in der Handelsbilanz nicht im Eigenkapital, sondern nur unter den Verbindlichkeiten erfolgt sein kann. Auch im insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus konnte die Verbindlichkeit aus der stillen Beteiligung mangels Rangrücktrittserklärung nicht bei der Aufstellung der Schulden gekürzt werden, um so ggf. eine insolvenzrechtliche Überschuldung vermeiden zu können.

Damit wurden denkbare Vorteile der gewählten Gestaltung nicht ausgenutzt, weil die Beteiligten vermutlich der Auffassung waren, dass eine Nachrangigkeit in der Insolvenz nicht gegeben wäre und deswegen eine Rangrücktrittserklärung eine Verschlechterung der Rechtsposition des stillen Beteiligten bedeutet hätte.

Hinweis

Bei stillen Beteiligungen sollte die Ausgestaltung der Kriterien und ihre bilanziellen und insolvenzrechtlichen Auswirkungen regelmäßig vor einem rechtswirksamen Vertragsschluss analysiert werden.

Für einen Eigenkapitalausweis gelten nach herrschender Kommentarmeinung handelsrechtlich die gleichen zu erfüllenden Voraussetzungen wie für Genussrechte: Nachrangigkeit, Verlustteilnahme, Längerfristigkeit (vgl. IDW HFA 1/1994). Um einen Ansatz in einem Überschuldungsstatus vermeiden zu können, ist ein entsprechend formulierter Rangrücktritt erforderlich. Die Nachholung einer Rangrücktrittserklärung kann insbesondere im Hinblick auf die derzeit noch offene Entwicklung des Überschuldungsbegriffs sinnvoll sein (siehe 1.).

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
Telefon 0761-15180-11

3. REALISIERUNGSZEITPUNKT VON ERTRÄGEN AUS BETEILIGUNGEN AN PERSONENHANDELSGESELLSCHAFTEN

Eine phasengleiche Bilanzierung eines Ertrages aus einer Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft kommt dann in Betracht, wenn im Gesellschaftsvertrag betreffend die Gewinnverwendung keine von der gesetzlichen Vorgabe abweichende Regelung getroffen wurde. Steht die Gewinnverwendung dagegen unter dem Vorbehalt eines Gesellschafterbeschlusses ist eine Gewinnrealisierung grundsätzlich erst mit dem Tag dieses Gesellschafterbeschlusses möglich.

Allerdings kann durch Gestaltung unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung trotz Vorbehalt des Gesellschafterbeschlusses dennoch eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung erzielt werden. Das IDW verweist bei der Beantwortung einer aktuellen Anfrage unter Beachtung von IDW RS HFA 18, Tz 21 auf diese Rechtsprechung (BGH vom 12. Januar 1998, Az.: II ZR 82/93). Dort werden vier Voraussetzungen genannt, die bei kumulativer Erfüllung sogar eine Verpflichtung zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung beim beteiligten Unternehmen auslösen:

1. Stimmrechtsmehrheit des beteiligten Unternehmen in der Gesellschafterversammlung;
2. Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft stimmt mit dem des beteiligten Unternehmens überein;
3. In der Phase der Aufstellung des Jahresabschlusses des beteiligten Unternehmens, d.h. bei prüfungspflichtigen Abschlüssen vor Beendigung der Prüfung, erfolgt ein Feststellungs- und Ausschüttungsbeschluss für den Abschluss der Beteiligungsgesellschaft;
4. Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Sofern die Voraussetzung Nr. 3 nur teilweise gegeben ist (Feststellungsbeschluss liegt vor, aber Gewinnverwendungsbeschluss steht noch aus), aber zumindest ein Gewinnverwendungsvorschlag von der Geschäftsführung vorliegt, besteht ein Wahlrecht zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung (vgl. BGH-Urteil vom 3. November 1975, Az.: II ZR 67/73).

Hinweis

Insbesondere bei doppelstöckigen Personenhandelsgesellschaften kann die Rechtsprechung des BGH durch Gestaltung genutzt werden, um zwei gewünschte Bilanzierungen zu erreichen:

1. Bilanzierung eines Jahresüberschusses und damit eines höheren Eigenkapitals bei der untergeordneten, häufig operativ tätigen Gesellschaft aufgrund Gewinnverwendungsvorbehalt;
2. Bilanzierung eines Beteiligungsertrages unter Beachtung der 4 genannten Voraussetzungen bei der oberen Holding-Gesellschaft, um auf dieser Ebene bei fehlendem Gewinnverwendungsvorbehalt Gewinnzuweisungen auf die Gesellschafterkonten phasengleich vornehmen zu können und damit Entnahmepotential u. a. für die üblichen Steuerentnahmen im Folgejahr zu schaffen.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
Telefon 0761-15180-11

4. OFFENLEGUNG JAHRESABSCHLÜSSE - BISHERIGE PRAXIS UND DEREN RISIKEN

Die Offenlegung soll gemäß § 325 Abs. 1 S.2 HGB unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens aber 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen.

Das Offenlegungsverhalten ist in der Praxis daran ausgerichtet ein Ordnungsgeld gemäß § 335 HGB zu vermeiden. Ordnungsgelder wurden bisher erst dann angedroht und ggf. festgesetzt, wenn die 12-Monats-Frist abgelaufen und die Offenlegung bis dahin noch nicht erfolgt war. Deswegen ist zu beobachten, dass die Offenlegung häufig nicht - wie vom Gesetzgeber vorgegeben - nach Vorlage des Abschlusses an die Gesellschafter stattfindet, sondern erst zum Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt.

Nach unseren Informationen wurde nunmehr von amtlicher Seite das offengelegte Datum der Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse systematisch ermittelt. Da häufig die Feststellung und damit die zeitlich vor der Feststellung erforderliche Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter in der Regel erheblich vor dem Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgte, kann mit dieser Analyse der vom Gesetzgeber nicht gewollte zeitliche Verzug bei der Offenlegung aufgedeckt werden. Da für diesen Verzug gesetzlich bisher keine Sanktionen (bspw. Bußgelder) vorgesehen sind, könnte die Intention bestehen, mit dieser Analyse eine Gesetzesvorlage für entsprechende Sanktionen begründen zu können.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen könnten allerdings bei Unternehmen in den Rechtsformen der AG und der GmbH ausreichen, Ordnungsgeldfestsetzungen erheblich vor dem Ablauf der 12-Monats-Frist vorzunehmen. Hierzu folgende Überlegungen:

a) Aufstellungsfristen

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt gemäß § 264 Abs. 1 S.3 und 4 HGB bei mittelgroßen und großen Gesellschaften 3 Monate und bei kleinen Gesellschaften 6 Monate nach dem Abschlussstichtag.

b) Vorlagefristen

Bei Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der AG und der GmbH ist nach erfolgter Aufstellung des Jahresabschlusses die unverzügliche Vorlagepflicht an den Aufsichtsrat bzw. an die Gesellschafter gesetzlich in § 170 Abs. 1 S.1 AktG bzw. § 42a Abs. 1 S.1 GmbHG normiert. Da die Offenlegung unmittelbar nach Vorlage zu erfolgen hat, könnte für Unternehmen in den genannten Rechtsformen die Aufforderung zur Offenlegung viel früher als bisher vorgenommen werden. Bei Bilanzstichtagen zum 31.12. könnten z.B. Aufforderungen zur Einreichung bereits Anfang April bzw. Anfang Juli ergehen, auch wenn zu diesen Zeitpunkten ggf. die Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht beendet wäre. Dieses würde gemäß § 325 Abs. 1 S.3 HGB kein Hinderungsgrund für ein Ordnungsgeld sein.

Hinweis

Um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und eventuelle Sanktionen zu vermeiden, ist zu prüfen, ob Änderungen der bisherigen Offenlegungs- und vorgelagert der Erstellungspraxis erforderlich sind.

Ansprechpartner ist WP/StB Hanns-Georg Schell, Freiburg
Telefon 0761-15180-10

5. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG ENTGELTLICH ÜBERNOMMENER VERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN

Verpflichtungen aus Pensionszusagen, die bei einem Asset-Deal im Zuge eines Betriebserwerbs gemäß § 613a BGB auf den Erwerber übergehen, sind aufgrund eines Anschaffungsvorgangs in voller Höhe mit dem Wert beim Erwerber anzusetzen, der vertraglich als Übernahmewert vereinbart wurde. Die Bewertung in den Folgeperioden sollte sich sowohl handels- als auch steuerrechtlich an den Kriterien, welche der vertraglichen Wertbemessung zugrunde lagen, ausrichten.

Im Rahmen eines Asset-Deals übernommene Pensionsverpflichtungen sind gemäß der BFH-Rechtsprechung beim Erwerber im Erwerbszeitpunkt nach dem Anschaffungskostenprinzip auch steuerlich mit dem vereinbarten Übernahmewert anzusetzen (vgl. Newsletter 2/2012). Damit ergibt sich im Erwerbszeitpunkt keine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz.

In diesem Zusammenhang sollte das Augenmerk auf ein noch beim BFH anhängiges Verfahren gerichtet werden. Dieses betrifft eine Entscheidung des FG Münster vom 15. Juni 2011. Danach kann eine aufwandswirksame Zuführung zur Pensionsrückstellung erst dann erfolgen, wenn der nach § 6a EStG ermittelte Rückstellungsbetrag den im Zeitpunkt des Betriebs-Erwerbs maßgebenden Rückstellungsbetrag überschreitet. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH im anstehenden Revisionsverfahren seiner im Newsletter 2/2012, Nr. 4 dargelegten Auffassung weiter folgt, so dass die Auffassung des FG Münster nicht zum Tragen kommen würde.

Hinweis

Schlüssigerweise sollten bei der Folgebewertung der angeschafften Verpflichtungen die bei der Ermittlung des Übernahmewertes angesetzten Kriterien (z.B. verwendete Sterbetafel, Erwartung zukünftiger Gehaltssteigerungen, Zinssatz) nicht nur handelsrechtlich, sondern auch steuerlich maßgeblich sein.

In Bezug auf originär nach dem Erwerb neu hinzukommenden Verpflichtungen aus den erworbenen Anwartschaften greifen die jeweiligen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Diesbezüglich werden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz entstehen, die Auswirkungen auf die Steuerrückstellungen und die E-Bilanz nach sich ziehen werden. Hinsichtlich des Wertansatzes in der Steuerbilanz wird die noch ausstehende BFH-Rechtsprechung zu beachten sein.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
Telefon 0761-15180-11

6. NEUES BFH-URTEIL ZUR BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN FÜR KOSTEN DER BETRIEBSPRÜFUNG

Für Kosten der zukünftigen Betriebsprüfung sind bei Großbetrieben Rückstellungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Sachleistungsverpflichtung zu bilden.

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz zu bilden, wenn diese Verbindlichkeiten entweder wirtschaftlich oder rechtlich bis zum Bilanzstichtag begründet worden sind und ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muss (vgl. Newsletter 1/2012).

Die wirtschaftliche Verursachung einer Rückstellung für Betriebsprüfungskosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Sachleistungsverpflichtung wird in dem jeweiligen Jahr begründet, in dem die Größenkriterien im Sinne des § 3 BpO überschritten worden sind (BFH-Urteil vom 6. Juni 2012, Az: I R 99/10). Überschreiten Unternehmen mit Ihrem Betrieb diese Größenkriterien, gelten sie als Großbetrieb. Bei Großbetrieben ist von einer überwiegenden und damit hinreichenden Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Inanspruchnahme einer Rückstellung für Betriebsprüfungskosten auszugehen. Folglich ist zum jeweiligen Stichtag bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu prüfen, ob die Größenkriterien der BpO überschritten sind. Die Größenordnung ist dabei jeweils stichtagsbezogen zu ermitteln.

Im Ergebnis besteht somit bei Unternehmen, die gemäß BpO als Großbetrieb eingestuft werden, eine handelsrechtliche Passivierungspflicht, die durch die Maßgeblichkeit gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EStG auch für die Steuerbilanz Wirkung entfaltet. Danach sind bei Großbetrieben, die der Anschlussprüfung unterliegen, Rückstellungen für zukünftige Betriebsprüfungskosten für die Jahre zu bilden, die am jeweiligen vergangenen Bilanzstichtag noch nicht geprüft waren.

Bei der Bewertung sind u.a. Personalkosten für Betreuung und Begleitung der Prüfung, Vorhaltekosten für IT-Hard- und Software, Raumkosten für den Betriebsprüfer sowie externer Beratungsaufwand für die zukünftige Außenprüfung zu berücksichtigen. In der Regel kann hier auf Erfahrungswerte der Vergangenheit zurückgegriffen werden. Da es sich um Verpflichtungen handelt, die weiter als ein Jahr in der Zukunft liegen werden, sind handelsrechtlich die Kostensteigerung und sowohl handels- als auch steuerrechtlich die Abzinsung zu berücksichtigen.

Hinweis

- Die handelsrechtliche Kommentierung, welche an der bisherigen steuerlichen Rechtsprechung angeknüpft hat und eine Rückstellungsbildung erst nach Ergehen einer Prüfungsanordnung verlangte (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 8. Auflage 2012, Rz 100 zu § 249 "Betriebsprüfungskosten" oder Handbuch der Rechnungslegung, Küting/Weber, Rn 229 (36)), ist für Großbetriebe damit überholt.
- Bei Vorliegen der Passivierungsvoraussetzungen werden die unterschiedlichen Bewertungsvorgaben (Kostensteigerung, Zinssätze) eine weitere Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz zur Folge haben, die es bei der Bemessung der Steuerrückstellungen und in der E-Bilanz zu berücksichtigen gilt.
- Als rückstellungspflichtiger Großbetrieb gelten seit 2010 die folgenden Betriebe:
 1. Handelsbetriebe
Umsatz > TEUR 6.900 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 265
 2. Fertigungsbetriebe
Umsatz > TEUR 4.000 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 235
 3. Andere Leistungsbetriebe
Umsatz > TEUR 5.300 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 305
- Gemäß BMF-Schreiben vom 22. Juni 2012 erfolgt eine Anpassung ab 1. Januar 2013:
 1. Handelsbetriebe
Umsatz > TEUR 7.300 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 280
 2. Fertigungsbetriebe
Umsatz > TEUR 4.300 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 250
 3. Andere Leistungsbetriebe
Umsatz > TEUR 5.600 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 330

7. ESTÄR 2012: GEÄNDERTER HERSTELLUNGSKOSTENBEGRIFF
VORAUSSICHTLICHE ANWENDUNG ERST AB 2013, UMSETZUNGSPROBLEME IN
DER PRAXIS

Gegen die geplante Ausweitung des steuerlichen Herstellungskostenbegriffs durch R 6.3 EStÄR 2012 (Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2012) wurden seitens mehrerer Verbände Einwendungen vorgebracht. Dies insbesondere mit der Begründung, dass die zwingende Anwendung des Vollkostenansatzes für kleine und mittlere Unternehmen mit einer Modifizierung der Kostenrechnung und einer kostenintensiven Anpassung von Prozessen verbunden ist.

Bereits in den Ausgaben 1 und 4 unseres Newsletter "Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung 2012" haben wir Sie über die Pläne der Finanzverwaltung informiert.

Derzeit liegt noch keine abschließende Reaktion seitens des Bundesministeriums der Finanzen auf die Eingaben der Verbände vor. Nach aktuellen Informationen soll die Neuregelung jedoch - entgegen der bisherigen Verlautbarung - erst ab dem Jahr 2013 Anwendung finden. Dies würde den Unternehmen zumindest in zeitlicher Hinsicht entgegengekommen, da die steuerliche Bewertung der Herstellungskosten bis zum 31.12.2012 unverändert bliebe.

Ein wesentlicher Kritikpunkt von Verbandsseite bezieht sich auf die rechtliche Grundlage der geplanten Änderung. In der Vergangenheit hat sich der Bundesfinanzhof zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung, etc. nicht geäußert. Als Begründung wird von der Verwaltung jedoch das Urteil vom 21. Oktober 1993 (Az. IV R 87/92) aufgegriffen, welches seinerzeit lediglich Stellung nahm zur Einbeziehung der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Änderung systematisch nur in die Richtlinien aufgenommen werden soll, eine echte gesetzliche Regelung hingegen weiterhin fehlt.

Daneben wird auf die Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung verwiesen. Obwohl die Regelung als Wahlrecht schon in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB und in R 6.3 EStR 2008 existiert, wurde von dieser Option in der Vergangenheit nur wenig Gebrauch gemacht. Dies insbesondere deshalb, weil hierzu grundsätzlich eine detaillierte Kostenträgerstückrechnung notwendig ist. Im Bereich des Mittelstands wird dieses Instrument tendenziell wenig eingesetzt. Die gängige Zuschlagskalkulation erfordert eine Anpassung an die neuen Regeln. Dabei ergeben sich mehrere Fragen.

Die Literatur sieht im Gesetzeswortlaut einen Widerspruch, da die besagten Kostenbestandteile vom Grundsatz her nicht den Herstellungsbereich sondern das Unternehmen als Ganzes betreffen (echte Gemeinkosten). Als Aktivierungsvoraussetzung für einen Teil dieser Kosten wird jedoch ein zumindest mittelbarer Produktionsbezug gefordert um das Kriterium der "Angemessenheit" zu erfüllen. Als weitere Restriktion ist zu beachten, dass nur derjenige Teil der angemessenen Kosten zu berücksichtigen ist, der auf den "Zeitraum der Herstellung" entfällt. In diesem Punkt ergibt sich eine weitere Unschärfe, da die fixen Gemeinkosten produktionsunabhängig das ganze Jahr anfallen und somit kein zeitlicher Zusammenhang mit der Produktion vorliegt.

Aufgrund der sich ergebenden Abgrenzungsprobleme kann für die Bewertung des Vorratsvermögens nur eine pauschale Ermittlung vorgenommen werden. Denkbar wäre eine 4-stufige Vorgehensweise, die wir nachfolgend im Hinweis aufzeigen.

Hinweis

1. Angemessenheit

Ermittlung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus der Finanzbuchhaltung, die grds. keinen direkten Bezug zur Produktion aufweisen gem. Katalog von R 6.3 EStÄR 2012

Überprüfung, welche dieser echten Gemeinkosten

a) einen mittelbaren Bezug zur Produktion aufweisen, bspw.

- Vorbereitung der Produktion (Eingangstransport/ -Lagerung von Rohstoffen)
- anteilige Kosten der Lohnbuchhaltung nur für produktive Arbeitnehmer
- anteilige Kosten des Managements (Geschäftsführer mit operativem Bezug)
- Kosten des sozialen Bereichs nur für produktive Mitarbeiter

b) produktionsfern sind, d. h. nicht aktivierungsfähig sind bspw.

- Kosten des Wareneinsatzs und des Vertriebs (incl. Managementkosten)
- Verwaltungskosten für übriges Personal, ohne jeglichen Bezug zur Produktion

Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, kann lt. Literaturlauffassung zur Ermittlung der produktionsbezogenen Teile der Aufwendungen eine pauschale Aufteilung verwendet werden, bspw. auf Basis der Mitarbeiterzahlen im Produktionsbereich.

2. Auf den Zeitraum der Herstellung bezogen

Die unter 1. a) ermittelten Anteile der Gemeinkosten sind zu korrigieren, indem nur auf den konkreten Zeitraum der Herstellung abgestellt wird.

Beispiel:

Herstellung diverser Kollektionen im Mode-Bereich erfolgt nur saisonal in einem Zeitraum von 10 Monaten insgesamt. Die Aufwendungen sind somit nur mit 10/12 anzusetzen, da keine konstante Inanspruchnahme der Ressourcen erfolgt.

3. Beschäftigungs- bzw. Auslastungsgrad

Die nach Maßgabe von R 6.3 EStÄR 2012 zu aktivierenden Gemeinkosten haben den Charakter von Fixkosten. Sofern die Kosten jährlich konstant anfallen, muss ein Bezug zur Produktionsleistung des jeweiligen Jahres hergestellt werden. Ziel: Keine Aktivierung von Leerkosten.

Beispiel:

Die Outputmenge des Bewertungszeitraums beträgt 80% des Regel-Outputs bei Normalauslastung. Von den nach den Punkten 1. und 2. ermittelten Teilen der Gemeinkosten ist ein 20%-Abschlag vorzunehmen.

4. Bewertung des Bestands zum Bilanzstichtag

Die unter den Punkten 1. bis 3. ermittelten Kostenteile beziehen sich auf die Gesamtmenge aller im Geschäftsjahr hergestellten Produkte. Zur Bewertung des am Bilanzstichtag noch vorhandenen Bestands ist ein Zuschlagssatz zu ermitteln auf Basis der Herstellungskosten I. (=Material-, Lohneinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung zzgl. Material- und Fertigungsgemeinkosten).

8. NEUE AUFFASSUNG DER FINANZVERWALTUNG ZUR BEWERTUNG VON FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN IM UMLAUFVERMÖGEN

Wertpapiere sind beim Erwerb mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Zum Bilanzstichtag ist bei Wertpapieren im Umlaufvermögen handelsrechtlich aufgrund des strengen Niederstwertprinzips zu prüfen, ob eine Abschreibung auf den beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 4 HGB geboten ist. Steuerrechtlich besteht bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ein Abschreibungswahlrecht.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für im Umlaufvermögen bilanzierte festverzinsliche Wertpapiere.

Handelsrechtlich ist als Vergleichsmaßstab der Börsenkurs, der bei Verkaufsabsicht um Verkaufsspesen zu kürzen ist, heranzuziehen. Besteht keine Verkaufsabsicht, dann sind dem Börsenkurs noch die Anschaffungsnebenkosten hinzuzurechnen. Liegt der so ermittelte Wert unter den Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten, muss handelsrechtlich die Abschreibung vorgenommen werden.

Steuerrechtlich stellt sich die Frage, ob ebenfalls abgeschrieben werden kann, um insofern eine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz zu vermeiden und außerdem die Abschreibung als abzugsfähige Betriebsausgabe geltend machen zu können. Der BFH hat hier nun in Bezug auf im Umlaufvermögen bilanzierte festverzinsliche Wertpapiere Klarheit geschaffen. Mit Urteil vom 8. Juni 2011, Az.: I R 98/10 wurde entschieden, dass ein gesunkener Kurs eine Abschreibung unter den Nennwert nicht rechtfertigt. Ein Absinken des Kurses unter den Nennwert ist gemäß dieser Rechtsprechung nur von vorübergehender Natur, da bei Endfälligkeit die Rückzahlung zu eben diesem Nennwert erfolgen werde. Damit liegt aber keine dauernde Wertminderung vor.

Eine andere Beurteilung ist nur dann möglich, wenn das Absinken des Kurses auf dem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko des Schuldners beruhe. Das BMF hat nun mit Schreiben vom 10. September 2012 festgelegt, dass in Anwendung der Grundsätze dieses Urteils eine Abschreibung nicht in Frage kommt, wenn kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zum Nennwert eingelöst werden können.

Hinweis

Werden festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen bilanziert, ist zu jedem Bilanzstichtag in einem ersten Schritt zu prüfen, ob handelsrechtlich eine Abschreibungsnotwendigkeit besteht und nachfolgend in einem zweiten Schritt, ob die steuerrechtliche Abschreibung ebenfalls möglich ist. Möglicherweise ist eine Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz gegeben, die sowohl bei der Ermittlung der Steuerrückstellungen, als auch in Zukunft in der E-Bilanz berücksichtigt werden muss.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
Telefon 0761-15180-11

9. NEUE AUFFASSUNG DER FINANZVERWALTUNG ZUR GRUNDERWERBSTEUER ALS ANSCHAFFUNGSNEBENKOSTEN

Grunderwerbsteuern im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Grundstücks im bilanzrechtlichen Sinne sind als Anschaffungsnebenkosten des Grundstücks zu erfassen.

Grunderwerbsteuern sind handelsrechtlich nicht nur beim Grunderwerb durch Kaufvertrag, sondern auch aufgrund einer Verschmelzung mit Grundstücksübertragung auf die aufnehmende Gesellschaft als Anschaffungsnebenkosten zu bilanzieren. Hingegen sind fiktive Grunderwerbsteuern, die bei einer Anteilsvereinigung anfallen und nicht zu einer zu bilanzierenden Anschaffung eines Grundstücks führen, als Aufwand zu erfassen. Der Ausweis hat in diesem Fall in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den "sonstigen Steuern" im Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB und im Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 18 HGB zu erfolgen.

Bis zur Anerkennung der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 20. April 2011, Az: I R 40/10) durch die Finanzverwaltung (vgl. OFD Rheinland vom 23. Januar 2012) wurde in der Steuerbilanz die bei einer Anteilsvereinigung aufgrund § 1 Abs. 3 GrEStG anfallende Grunderwerbsteuer grundsätzlich als Anschaffungsnebenkosten erfasst. Fand keine Anschaffung eines Grundstücks im bilanzrechtlichen Sinne statt, wurde die Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung bilanziert mit der Konsequenz einer Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz.

Nunmehr sind sämtliche, aufgrund § 1 Abs. 3 GrEStG anfallende Grunderwerbsteuern, steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben. Grunderwerbsteuern, die aufgrund eines Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach § 1 Abs. 2a GrEStG zu zahlen sind, stellen wie bisher steuerlich keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar. Sie sind unmittelbare Folgekosten des Wechsels der Beteiligung an der Personengesellschaft und demzufolge grundsätzlich als Anschaffungsnebenkosten auf die Beteiligung zu aktivieren.

Hinweis

Bei Verschmelzungsvorgängen mit Grundstücken ist auch für Ertragsteuerzwecke in Zukunft zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage die Grunderwerbsteuer beruht, um beurteilen zu können, ob die Grunderwerbsteuer als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe oder als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln ist.

Ansprechpartner ist WP/StB Hanns-Georg Schell, Freiburg
Telefon 0761-15180-10

10. LAGEBERICHTERSTATTUNG (DRS 20)

Am 14. September 2012 wurde dieser DRS-Standard in seiner Neufassung verabschiedet. Er ersetzt die Standards DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 5 Risikoberichterstattung. DRS 20 regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht aufstellen. Er soll auch wie die bisherigen Standards für Lageberichte zum Einzelabschluss angewendet werden.

Der Entwurf zum DRS 20 wurde als E-DRS 27 im Dezember 2011 veröffentlicht. Über die wesentlichen Neuerungen haben wir bereits im Newsletter 1/2012 berichtet.

Verpflichtend anzuwenden ist DRS 20 spätestens ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die auf Grund des DRS 20 ebenfalls neu gefassten Regelungen des DRS 16 sollen spätestens ab dem ersten Zwischenbericht nach der erstmaligen Anwendung des DRS 20 Anwendung finden.

DRS 20 und DRS 16 (geändert 2012) werden in Kürze dem Bundesministerium der Justiz zur Bekanntmachung gem. § 342 Abs. 2 HGB im elektronischen Bundesanzeiger übermittelt, um die damit verbundene Bindungswirkung zu erlangen.

DRS 20 und DRS 16 (geändert 2012) werden vor ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger nur kostenpflichtig bei einem externen Anbieter abgerufen werden können. Der Zugriff soll in Kürze über die Homepage des DRSC möglich sein.

Hinweis

Der Grundsatz der Informationsabstufung wird im DRS 20 neu aufgenommen, d.h. die Informationstiefe und -detaillierung wird bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sehr hoch sein müssen. Hingegen wird bei kleinen Kapitalgesellschaften mit freiwillig erstellten Lageberichten unter Beachtung des ebenfalls neu formulierten Grundsatzes der Wesentlichkeit eine Konzentration auf die wesentlichen Angaben ausreichen.

Zur Unternehmenssteuerung eingesetzte finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren werden auf jeden Fall gefordert. Für mittelständische Unternehmen sollte aber insbesondere auf die Angabe von Kreditlinien verzichtet werden können.

Ansprechpartner ist WP/StB Hanns-Georg Schell, Freiburg
Telefon 0761-15180-10

11. GRUNDSÄTZE ZUR BEWERTUNG VON IMMOBILIEN (IDW ES 10)

Dieser aktuelle IDW-Standardentwurf erläutert die Grundsätze, nach denen Wirtschaftsprüfer Immobilien bewerten bzw. nach denen sie eine Überprüfung von Immobilienbewertungen vornehmen. Eine Bewertung von Immobilien kann auch für handelsrechtliche Rechnungslegungszwecke erforderlich werden.

Es werden verschiedene Bewertungsverfahren unterschieden, welche in einem Bewertungsgutachten zur Anwendung gelangen können:

- Ertragsorientierte Verfahren
 - prognostizierte finanzielle Überschüsse werden mit einem risikoadäquaten Zinssatz kapitalisiert
 - Ertragswertverfahren nach ImmoWertV, nach der international anerkannten Investment Method oder das Discounted Cash Flow-Verfahren werden dabei unterschieden
 - insbesondere das Vorgehen bei dem Discounted Cash Flow-Verfahren wird eingehend erläutert (Ermittlung der Einzahlungen, Auszahlungen, Ableitung des Restwerts), da für die anderen Methoden die Normierung bereits besteht
- Vergleichswertverfahren
 - auf Basis der Grundstückswerte gemäß der Gutachterausschüsse sowie der Bodenrichtwerte
 - direktes (bei beobachteten Kaufpreisen) versus indirektes Verfahren (aus durchschnittlichen Vergleichspreisen / Bodenrichtwerten)
- Sachwertverfahren
 - Anwendung, wenn Ersatzbeschaffungskosten maßgeblich sind (Bsp.: Ein- und Zweifamilienhäuser oder Immobilien mit öffentlicher Zweckbindung)
 - für die Ermittlung des Gebäudewerts wird eine Formel zur Ermittlung vorgegeben und für die Bodenwertermittlung wird auf das Vergleichswertverfahren verwiesen

Hinweis

- Das Bewertungsgutachten muss aufzeigen, ob es von einem Wirtschaftsprüfer in seiner Funktion als neutraler Gutachter, Schiedsgutachter/Vermittler oder Berater erstellt wurde.
- Im Rahmen von Abschlussprüfungen werden Immobilienbewertungen nach den Grundsätzen dieses Standards zu beurteilen sein.
- Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind bis zum 31. Januar 2013 beim IDW einzureichen, so dass spätestens im Frühjahr 2013 mit der Verabschiedung des endgültigen Standards zu rechnen ist.
- Der Standardentwurf kann von der Internetseite des IDW unter den "Verlautbarungen" und dort unter dem "Download von Entwürfen" heruntergeladen werden.

Ansprechpartner ist WP/StB Hanns-Georg Schell, Freiburg
Telefon 0761-15180-10

12. BESCHLUSS BUNDESKABINETT ZU BILANZREGELN FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

Die EU hat bereits vor Monaten Erleichterungen für Kleinbetriebe beschlossen. Hierzu liegt jetzt der vom Bundeskabinett am 18. September 2012 beschlossene Gesetzesentwurf vor (MicroBiIG).

Kleinbetriebe, die bisher aufgrund Ihrer Rechtsform einen Anhang erstellen müssen, sollen in Zukunft darauf verzichten und für die Gliederung des Jahresabschlusses ein vereinfachtes Schema anwenden können. Die Angabepflicht zu den Haftungsverhältnissen wird beim Verzicht auf einen Anhang unter der Bilanz erfolgen müssen.

So weit Kleinbetriebe der Offenlegung unterliegen, sollen diese Pflichten auch durch Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllbar sein.

Die Bundesregierung hat damit die wesentlichen Punkte der EU-Richtlinie umgesetzt und damit den Geheimhaltungsbedürfnissen von Kleinunternehmen Rechnung getragen. Nur hinsichtlich des vorgesehenen teilweisen Wegfalls von Rechnungsabgrenzungsposten wurde von der Übernahme abgesehen, da dieses voraussichtlich nicht zu der beabsichtigten Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt hätte.

Für die Einordnung als Kleinbetriebe sind die in der EU-Richtlinie angegebenen Unternehmensgrößen vorgesehen (vgl. Newsletter 2/2012).

Hinweis

Das BMJ rechnet offenbar mit einer zügigen Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat, denn die Anwendung ist vorgesehen für Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2012 enden. Damit sollen die Neuregelungen bereits für Abschlüsse mit Bilanzstichtagen zum 31. Dezember 2012 gelten.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
Telefon 0761-15180-11

13. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW

Nachfolgend geben wir einen Überblick über in der 229. Sitzung des Hauptfachausschusses am 5. und 6. September 2012 beschlossene bzw. gebilligte oder im schriftlichen Verfahren noch zu beschließende öffentliche Verlautbarungen des IDW, die entweder neu erschienen sind oder geändert wurden:

A) Prüfungsstandards (PS)

- PS 345 Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (geändert, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 11/2012)
- PS 970 Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (geändert, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 11/2012)

B) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS)

- RS HFA 41 Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (ersetzt IDW HFA 1/1996, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 10/2012)
- RS HFA 42 Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (ersetzt IDW HFA 2/1997, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 11/2012)
- RS HFA 43 Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (ersetzt IDW HFA 1/1998, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 12/2012)
- RS BFA 3 Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (neuer Standard, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 10/2012)
- RS FAIT 4 Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (neuer Standard, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 10/2012)

C) Stellungnahmen (S)

- S 6 Anforderung an die Erstellung von Sanierungskonzepten (geändert, Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 11/2012)

14. AUS UNSEREM HAUS

A. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Rechnungslegungsthemen durch:

- E-Bilanz
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Optimale Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Konzernabschlüssen

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Seiler, Telefon 0711-1646-851.

B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: E-Bilanz, E-Rechnung und MicroBiIG

Es werden der aktuelle Stand und erste Erfahrungen mit der E-Bilanz (Kontenmapping-Analysen) dargestellt. Hinsichtlich der E-Rechnung werden die Anforderungen insbesondere beim Rechnungsein- und -ausgang aufgezeigt. Zum Thema MicroBiIG wird der Inhalt des Gesetzentwurfs und seine Auswirkungen erläutert.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitglieder des "IHK-Netzwerks Bilanzbuchhalter".

Termin	Montag, 22. Oktober 2012
Zeit	ab 17:30 h bis 19:30 h
Ort	IHK-Zentrale, Hindenburgstr. 54, 72762 Reutlingen
Unsere Referenten	WP StB Sven Haldenwang und WP StB Rainer Radke beide RWS TREUHAND GmbH & Co. KG Balingen
Anmeldung	Die Teilnahme ist kostenfrei. Ansprechpartner bei der IHK Reutlingen Dr. Jens Jasper Telefon 07121-201-115, Telefax 07121-201-4115 herold@reutlingen.ihk.de

THEMA: Änderungen zum Jahreswechsel 2013

Wir planen derzeit für die 2. Novemberhälfte eine Veranstaltung an mehreren Standorten, in der wir über aktuelle Änderungen aus den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung, Steuern sowie Recht zum Jahreswechsel 2013 berichten werden.

Über Einzelheiten werden wir Sie in den nächsten Tagen informieren.

THEMA: Unternehmensnachfolge in Familienunternehmen

Eine Unternehmensnachfolge sollte rechtzeitig und umfassend vorbereitet werden. Es stellen sich dabei Fragen nach der geeigneten Person oder auch nach einem externen Käufer oder Investor. Falls in der Familie eine Lösung gefunden werden kann, müssen neben der Unternehmensübergabe auch erb- und steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Kernthema ist immer die Frage: "Was ist mein Unternehmen wert"? zu dem Herr WP/StB Hanns-Georg Schell aus unserem Hause referieren wird. Daneben werden Unternehmensberater, Rechtsanwälte und Bankvertreter den Unternehmern und auch den potentiellen Nachfolgern das notwendige Nachfolge-Know-how in kompakter Form an die Hand geben. Sie erfahren mithilfe von Praxisbeispielen wie man sich schrittweise der persönlichen Nachfolgeregelung nähern kann.

Termin	Donnerstag und Freitag, 22. und 23. November 2012
Zeit	Donnerstag, 9:30 Uhr bis 22:00 Uhr Freitag, 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort	Schlosshotel Neuweier Mauerbergstraße 21 76534 Baden-Baden
Unsere Referenten	WP StB Hanns-Georg Schell Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Freiburg
Anmeldung	EUR 1.190,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 1.350,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt (inkl. Mittag- und Abendessen, Pausengetränke und Seminarunterlagen) Ansprechpartner beim wvib Heidrun Riehle, Tel. 0761-4567-400

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie bei diesen Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

THEMA: Brennpunkte steuerlicher Betriebsprüfungen

Mittelständische Unternehmen unterliegen in regelmäßigen Abständen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Aufgrund besserer technischer Möglichkeiten und zunehmender Spezialisierung aufseiten der Finanzverwaltung rücken neben bekannten Betriebsprüfungsfeldern verstärkt neue Gebiete in den Fokus der Prüfung. Eine strukturierte Analyse der Risikobereiche erspart unliebsame Überraschungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens und Mitarbeiter (Leiter) im Controlling, Syndikussteuerberater und Ansprechpartner der Betriebsprüfer.

Termin	Freitag, 30. November 2012
Zeit	9:00 h bis 12:00 h
Ort	wvib-Haus Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg
Unsere Referenten	WP StB Hanns-Georg Schell und WP StB Claudio Schmitt Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Freiburg
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie bei diesen Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänseheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de